

# Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



33. Jahrgang / lfd. Nummer 20 vom 17.12.2002

---

## INHALT

1. Satzung des optimierten Regiebetriebes „Kultur-Sport-Freizeit“ vom 13.12.2002
2. Satzung des optimierten Regiebetriebes „VHS Waltrop“ vom 13.12.2002
3. Satzung des optimierten Regiebetriebes „Kinder- und Jugendbüro“ vom 13.12.2002
4. Satzung vom 13.12.2002 der Stadt Waltrop über die Verpflegung von Schülerinnen und Schülern und die Erhebung von Verpflegungsgebühren in der städt. Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule) Schule Oberwiese
5. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Waltrop vom 13.12.2002
6. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop zum 01.04.2003 vom 13.12.2002
7. Gebührensatzung vom 13.12.2002 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop
8. Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gebührenordnung der Stadt Waltrop vom 13.12.2002 für das Parken während des Laufes der Uhr eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit – Parkgebührenordnung –
9. Beschluss über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Bürgermeisters
10. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1985 zur Meldung zur Erfassung

## **Satzung des optimierten Regiebetriebes „Kultur-Sport-Freizeit“ vom 13.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 95 Abs.1 und 4 i. V. m. § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV. NW. S. 324) hat der Rat der Stadt Waltrop am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Gegenstand des optimierten Regiebetriebes**

- (1) Die Musikschule, die Stadtbücherei, die Stadthalle, das Kulturbüro, die städtischen Sportstätten mit Ausnahme der Bäder, die Sportförderung und das künftige Archiv werden auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als optimierter Regiebetrieb geführt.
- (2) Der Zweck des optimierten Regiebetriebes ist die Durchführung aller Aufgaben für die vorgenannten Bereiche.
- (3) Dem optimierten Regiebetrieb können weitere mit der Zielsetzung des Betriebes im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

### **§ 2 – Name des optimierten Regiebetriebes**

Der optimierte Regiebetrieb führt den Namen „Kultur-Sport-Freizeit, Betrieb der Stadt Waltrop“

### **§ 3 – Betriebsleitung**

- (1) Die Leitung des optimierten Regiebetriebes obliegt dem zuständigen Fachbereichsleiter.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des optimierten Regiebetriebes verantwortlich.

### **§ 4 – Fachausschuss**

Die Fachausschüsse für Schule und Kultur sowie für Sport und Freizeit behalten ihre Zuständigkeit. Der Wirtschaftsplan wird dem Fachausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

### **§ 5 – Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die analoge Anwendung der Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

### **§ 6 – Bürgermeister**

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

### **§ 7 – Unterrichtung des Kämmerers**

Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Vermögensplanes, des Erfolgsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Halbjahresberichte zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 8 – Personalangelegenheiten**

Bei dem optimierten Regiebetrieb „Kultur-Sport-Freizeit“ werden Arbeiter, Angestellte und Beamte beschäftigt. Die personalrechtlichen Bedingungen der Gesamtverwaltung gelten auch für den optimierten Regiebetrieb.

### **§ 9 – Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 – Sondervermögen**

Das vorhandene Anlagevermögen der Musikschule, der Stadtbücherei, der Stadthalle, des Kulturbüros, der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der Bäder, der Sportförderung und des künftigen Archivs wird als Sondervermögen auf den optimierten Regiebetrieb übertragen.

### **§ 11 – Wirtschaftsplan**

Der optimierte Regiebetrieb „Kultur-Sport-Freizeit“ hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

### **§ 12 – Zwischenberichte**

Der optimierte Regiebetrieb „Kultur-Sport-Freizeit“ hat den Stadtkämmerer auf Anforderung jederzeit schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

### **§ 13 – Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und nach Prüfung über den Bürgermeister und die Fachausschüsse dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat zur Feststellung vorzulegen.

### **§ 14 – Sonstige Regelungen**

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, finden die sonst für die Stadtverwaltung Waltrop geltenden Regelungen Anwendung.

### **§ 15 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

## **Satzung des optimierten Regiebetriebes „VHS Waltrop“ vom 13.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 95 Abs.1 und 4 i. V. m. § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV. NW. S. 324) hat der Rat der Stadt Waltrop am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Gegenstand des optimierten Regiebetriebes**

- (1) Die VHS Waltrop wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als optimierter Regiebetrieb geführt.
- (2) Der Zweck des optimierten Regiebetriebes ist die Durchführung aller Aufgaben für den vorgenannten Bereich.
- (3) Dem optimierten Regiebetrieb können weitere mit der Zielsetzung des Betriebes im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

### **§ 2 – Name des optimierten Regiebetriebes**

Der optimierte Regiebetrieb führt den Namen „VHS Waltrop“

### **§ 3 – Betriebsleitung**

- (1) Die Leitung des optimierten Regiebetriebes obliegt dem zuständigen VHS-Leiter.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des optimierten Regiebetriebes verantwortlich.

### **§ 4 – Fachausschuss**

Der Fachausschuss für Schule und Kultur behält seine Zuständigkeit. Der Wirtschaftsplan wird dem Fachausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

### **§ 5 – Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die analoge Anwendung der Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

### **§ 6 – Bürgermeister**

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

### **§ 7 – Unterrichtung des Kämmerers**

Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Vermögensplanes, des Erfolgsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, und die Halbjahresberichte zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 – Personalangelegenheiten**

Bei dem optimierten Regiebetrieb „VHS Waltrop“ werden Arbeiter, Angestellte und Beamte beschäftigt. Die personalrechtlichen Bedingungen der Gesamtverwaltung gelten auch für den optimierten Regiebetrieb.

## **§ 9 – Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 – Sondervermögen**

Das vorhandene Anlagevermögen der VHS Waltrop wird als Sondervermögen auf den optimierten Regiebetrieb übertragen.

## **§ 11 – Wirtschaftsplan**

Der optimierte Regiebetrieb „VHS Waltrop“ hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

## **§ 12 – Zwischenberichte**

Der optimierte Regiebetrieb „VHS Waltrop“ hat den Stadtkämmerer auf Anforderung jederzeit schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

## **§ 13 – Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und nach Prüfung über den Bürgermeister und die Fachausschüsse dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat zur Feststellung vorzulegen.

## **§ 14 – Sonstige Regelungen**

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, finden die sonst für die Stadtverwaltung Waltrop geltenden Regelungen Anwendung.

## **§ 15 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des optimierten Regiebetriebes „VHS Waltrop“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 13.12.2002

(Scheffers)  
Bürgermeister

## **Satzung des optimierten Regiebetriebes „Kinder- und Jugendbüro“ vom 13.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 95 Abs.1 und 4 i. V. m. § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV. NW. S. 324) hat der Rat der Stadt Waltrop am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Gegenstand des optimierten Regiebetriebes**

- (1) Das Kinder- und Jugendbüro wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als optimierter Regiebetrieb geführt.
- (2) Der Zweck des optimierten Regiebetriebes ist die Durchführung aller Aufgaben für die vorgenannten Bereiche.
- (3) Dem optimierten Regiebetrieb können weitere mit der Zielsetzung des Betriebes im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

### **§ 2 – Name des optimierten Regiebetriebes**

Der optimierte Regiebetrieb führt den Namen „Kinder- und Jugendbüro, Betrieb der Stadt Waltrop“

### **§ 3 – Betriebsleitung**

- (1) Die Leitung des optimierten Regiebetriebes obliegt dem zuständigen Fachbereichsleiter.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des optimierten Regiebetriebes verantwortlich.

### **§ 4 – Fachausschuss**

Der Fachausschuss für Jugend und Soziales behält seine Zuständigkeit.  
Der Wirtschaftsplan wird dem Fachausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

### **§ 5 – Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die analoge Anwendung der Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

### **§ 6 – Bürgermeister**

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

### **§ 7 – Unterrichtung des Kämmerers**

Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Vermögensplanes, des Erfolgsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Halbjahresberichte zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 8 – Personalangelegenheiten**

Bei dem optimierten Regiebetrieb „Kinder- und Jugendbüro“ werden Arbeiter, Angestellte und Beamte beschäftigt. Die personalrechtlichen Bedingungen der Gesamtverwaltung gelten auch für den optimierten Regiebetrieb.

### **§ 9 – Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 – Sondervermögen**

Das vorhandene Anlagevermögen des Kinder- und Jugendbüros wird als Sondervermögen auf den optimierten Regiebetrieb übertragen.

### **§ 11 – Wirtschaftsplan**

Der optimierte Regiebetrieb „Kinder- und Jugendbüro“ hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

### **§ 12 – Zwischenberichte**

Der optimierte Regiebetrieb „Kinder- und Jugendbüro“ hat den Stadtkämmerer auf Anforderung jederzeit schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

### **§ 13 – Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und nach Prüfung über den Bürgermeister und die Fachausschüsse dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat zur Feststellung vorzulegen.

### **§ 14 – Sonstige Regelungen**

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, finden die sonst für die Stadtverwaltung Waltrop geltenden Regelungen Anwendung.

### **§ 15 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des optimierten Regiebetriebes „Kinder- und Jugendbüro“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 13.12.2002

(Scheffers)  
Bürgermeister

# **Satzung**

## **vom 13.12.2002**

### **der Stadt Waltrop über die Verpflegung von Schülerinnen und Schülern und die Erhebung von Verpflegungsgebühren in der städt. Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule) Schule Oberwiese**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Stadt Waltrop ist Trägerin der Schule für geistig Behinderte in Waltrop, Recklinghäuser Str. 201 ( Schule Oberwiese ). Der Unterricht findet an dieser Schule ganztägig statt. Die Schule wird von Schülern aus Waltrop sowie von Schülern aus den Städten Castrop-Rauxel, Datteln und Oer-Erkenschwick besucht.

#### § 2

##### Verpflegung der Schüler

- (1) Da die Schule Oberwiese ganztägig betrieben wird, wird an jedem Schultag für jeden Schüler eine Mittagsmahlzeit vorgehalten.
- (2) Zur Sicherstellung dieser Möglichkeit schließt die Stadt die erforderlichen Verträge mit geeigneten Lieferanten ab.

#### § 3

##### Pflicht zur Teilnahme an der Verpflegung

- (1) Alle Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung verpflichtet.
- (2) Vorübergehende oder dauernde Befreiungen von dieser Verpflichtung können nur in Einzelfällen erfolgen, und zwar in Absprache zwischen Eltern und Schulleitung bzw. auf ärztliche Anordnung hin.
- (3) Die Verpflegung beginnt am ersten Tag des Unterrichtes in der Schule Oberwiese.

## § 4

### Gebühren für die Verpflegung

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Verpflegung und als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotener wirtschaftlicher Vorteile erhebt die Stadt Waltrop eine Verpflegungsgebühr.
- (2) Die Verpflegungsgebühr ist so berechnet, dass der voraussichtlich zu erwartende finanzielle Aufwand mindestens zur Hälfte aus der Gebühr gedeckt wird.
- (3) Die Höhe der Verpflegungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten.  
Der Verpflegungssatz beträgt für jede Mahlzeit 1,80 Euro.

## § 5

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten jener Kinder, die von der Teilnahme an der Mittagsmahlzeit nicht gem. § 3 dieser Satzung freigestellt sind.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 6

### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Versorgung.
- (2) Für die Verpflegungskosten ist eine monatliche Vorauszahlung von 30,00 Euro zu zahlen.
- (3) Bis zum 28.02. jeden Jahres erfolgt von der Verwaltung eine genaue Abrechnung der Verpflegungskosten für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Vorjahres.

## § 7

### Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird zu dem Zeitpunkt fällig, der im Gebührenbescheid angegeben ist.
- (2) Sofern im Gebührenbescheid kein Fälligkeitszeitpunkt angegeben ist, wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## § 8

### Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Entlassungstag aus der Schule Oberwiese oder wenn nachträglich eine Freistellung gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

## § 9

### Häusliche Einsparung

Durch die Einnahme der Mittagsmahlzeit wird im Haushalt der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten der verpflegten Schüler ein entsprechender Betrag eingespart.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Waltrop über die Verpflegung von Schülerinnen und Schülern und die Erhebung von Verpflegungsgebühren in der städt. Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule) Schule Oberwiese wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 13.12.2002

(Scheffers)  
Bürgermeister



**Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Waltrop**  
**vom 13.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023, S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29.05.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetz zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Waltrop veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

## **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und Ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) der Unternehmer der Veranstaltung.

## **§ 4**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
  2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Ab-

satz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

## **II. Kartensteuer**

### **§ 5 Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Waltrop vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Waltrop auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Waltrop den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Waltrop kann den Veranstalter vom Nachweis der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten und Ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### III. Pauschsteuer

#### § 7

#### Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6,00 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Waltrop spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Waltrop kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

#### § 8

#### Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €
  2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €
  3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere

dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 €

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellungsort bis zum 07. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

## **§ 9**

### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (2) Die Stadt Waltrop kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 10**

### **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt

22 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Waltrop spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Waltrop kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

#### **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 11**

##### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Waltrop anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Waltrop ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

##### **§ 12**

##### **Entstehen des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

##### **§ 13**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Waltrop ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises der ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Waltrop vom 14.06.1988 (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 12/1988) außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Waltrop wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 13.12.2002

(Scheffers)  
Bürgermeister

# **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop**

**zum 01.04.2003**

# **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop**

## **zum 01.04.2003 vom 13.12.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. , S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV. NRW, S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I, S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung vom 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Waltrop betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Waltrop erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Waltrop kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt Waltrop wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

- (6) Die Stadt Waltrop beabsichtigt mit dieser Satzung auch, durch eine umweltverträgliche Abfallwirtschaft umweltbewusstes Verhalten zu fördern und Abfallvermeidung gem. § 1 Abs. 1 LAbfG zu unterstützen und den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach § 5 KrW-/AbfG Rechnung zu tragen.
- (7) Die Stadt wirkt darauf hin, dass auch bei sonstigen Veranstaltungen die Abgabe von Speisen und Getränken in Einwegzeugnissen unterbleibt oder eingeschränkt wird, wenn die Verwendung von Mehrwegzeugnissen für den jeweiligen Zweck möglich und zumutbar ist.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Waltrop**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Waltrop umfasst das Einsammeln, Entgegennehmen und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Waltrop gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle gemäß dieser Satzung.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
  7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

9. Entgegennahme oder Einsammeln und Befördern von Laub-, Garten- und Parkabfällen, Baum- und Strauchschnitt von bebauten Wohngrundstücken und nicht gewerblich oder land- und forstwirtschaftlich genutzten unbebauten innerstädtischen Grundstücken.
10. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, soweit diese Verpflichtung auf Grundlage übergeordneter Gesetze, Verordnungen oder Erlassen besteht und diese Verpflichtung nicht Dritten obliegt.
11. Insbesondere die Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültiges amtliches Kennzeichen gemäß § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG. Die Gebühren für die Erfüllung der Aufgaben werden in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung festgelegt. Seitens des Abfallbesitzers / Abfalleigners bestehen keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz für Schäden, welche durch die vorgenommenen Handlungen, insbesondere des Abtransportes und der Zwischenlagerung, entstehen oder aus diesen erwachsen.
12. Die Stadt Waltrop betreibt einen Recyclinghof zur Annahme von Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten und Gewerbebetrieben. Ausgeschlossen von der Annahme an dieser Annahmestelle sind Abfälle welche nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen befördert oder verwertet oder beseitigt werden können. In der Anlage 3 zu dieser Satzung sind abschließend die Abfälle gelistet, welche auf dem Recyclinghof angenommen werden. Die Gebühren für die Erfüllung dieser Aufgabe werden in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung festgelegt. Der Recyclinghof besteht aus einer Annahmestelle für Problemabfälle, Entsorgungseinrichtungen für alle in der Anlage 3 genannten Abfälle und einer Einrichtung zur Verwiegung der nicht in haushaltsüblichen Mengen angelieferten Abfälle, zum Zwecke der verursachergerechten Gebührenerhebung.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmülltonne, Bioabfallgefäß, Altpapier- und gelbe Säcke/Gelbe Tonne) , durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch-/Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-/Altglascontainer, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil und dem Recyclinghof).

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG. Die Stadt Waltrop wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Waltrop sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde ausgeschlossen:
  1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Waltrop nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalte, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Waltrop kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

### **§ 4**

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d § 3 Abs.8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt Waltrop bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt Waltrop bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt Waltrop bekanntgegeben.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Waltrop liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Waltrop den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Waltrop haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Waltrop liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere

gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW, S. 670), - SGV.NRW. 74 -. Das Verbrennen von Abfällen, auch von Gartenabfällen, ist nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Waltrop an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Waltrop nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Waltrop stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

Zur Förderung der sogenannten Eigenkompostierung wird ein entsprechender Gebührenerreiz gemäß KrW-/AbfG und LAbfG in der Gebührensatzung zur städt. Abfallsatzung gewährt.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Waltrop stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Waltrop gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Waltrop bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Blaue Abfallbehälter für Altpapier mit den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l.
  - b) Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 500 l.
  - c) Gelbe Abfallbehälter oder gelber Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l bzw. 80 l je gelber Sack.
  - d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.
  - e) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 1.100 l.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich durch Vorgabe des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop:
  - a) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier (auf Wunsch),
  - b) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle (Befreiung auf Antrag möglich),
  - c) einen gelben Abfallbehälter bzw. gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe,
  - d) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche unter Einbeziehung der Biotonne vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens vom Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,5
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherun- gen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versi- cherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,5
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,5
d) Speisewirtschaften, Imbiss- stuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzes- sioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1,5
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,8
h) sonstige Einzel- u. Groß- handel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, daß das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (7) Für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene 20 l, 40 l oder 60 l Restabfallsäcke benutzt werden. Sie werden vom Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrup eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag zugebunden bereitgestellt werden.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Abfallgefäße für Abfall zur Beseitigung und Verkaufsverpackungen sind vom Grundstückseigentümer oder seinen Beauftragten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr auf die Gehwege am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen so bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfalltonnen und Abfallsäcke für Restmüll und Verkaufsverpackungen bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden. Für Sammelfahrzeuge befahrbar sind Siedlungsstraßen mit einer befestigten Fahrbahn von mindestens 3,5 m Breite und einem Lichtraumprofil von 3,5 m in 4m Höhe.
- (2) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Behälter und Säcke bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung.
- (3) Sollen zum Zwecke der Entleerung im Einverständnis des Grundstückseigentümers private Grundstücke befahren werden, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Eigentümers, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Müllfahrzeugen befahrbar ist. Der Grundstückseigentümer trägt die Lasten, welche aus der Befahrung der Grundstücke erwachsen. Ein Schadenersatzanspruch besteht nur in den Fällen grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Waltrop gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Waltrop gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen (usw., wenn noch weitere verwertbare Abfälle gesondert erfasst werden sollen) sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Waltrop bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
  2. Altpapier ist in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen oder in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder kann auf dem Recyclinghof des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop angeliefert werden.
  3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen.
  4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Abfallbehälter bzw. gelber Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter bzw. gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
  5. der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.“
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
  - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
  - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
  - (8) Die Stadt Waltrop gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
  - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Waltrop im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) „Die auf dem Grundstück des Abfallbehälters vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
  1. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
  2. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
  3. Der gelbe Abfallbehälter oder gelbe Abfallsack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
  4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Die 1,1-cbm-Abfallbehälter werden je nach Antrag 4-wöchentlich, 14-täglich, wöchentlich oder zweimal wöchentlich geleert.
- (3) Die Absetzcontainer werden auf Abruf, spätestens am darauffolgenden Werktag, geleert. Ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.
- (4) Die Abfuhr erfolgt in der Zeit von 6.00 -19.00 Uhr.
- (5) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallgefäße in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (6) Das Stadtgebiet wird für die Abfallentsorgung in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage werden durch die Stadt bestimmt und mit dem Abfall-Terminkalender bekannt gemacht. Notwendige Änderungen in der Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und in der örtlichen Presse bekannt gegeben.
- (7) Können die Abfallgefäße aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht geleert (abgeholt) werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht. Abfallgefäße für die Erfassung von Altpapier werden in der Regel im 4 -Wochen-Rhythmus entleert (abgeholt).
- (8) Der Recyclinghof ist wie folgt geöffnet: Montag - Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

## **§ 16**

### **Sperrige Abfälle/Sperrmüll**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Waltrop hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Waltrop außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Zu diesem Zweck stellt die Stadt nach Aufforderung Absetzcontainer mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm zur Verfügung. Der Abfall ist vom Abfallerzeuger in diese Container zu laden. Die Container dürfen bis zum Nennvolumen gefüllt werden. Die Gestellungstermine legt für die Stadt das Baubetriebsamt fest. Der Auffordernde/Anfordernde ist verpflichtet, die Standzeit des Containers vorher anzumelden und unmittelbar nach Befüllung des Containers die Abholung einzuleiten. Es besteht gegenüber der Stadt kein Schadensersatzanspruch für den Fall, dass der Behälter nicht rechtzeitig gestellt werden kann oder die Abfuhr verzögert erfolgt. Der Anfordernde ist für den Inhalt des Containers verantwortlich, insbesondere trägt er dafür Verantwortung, dass keine nach dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle oder Abfälle nach §4 (1) in die Behälter gelangen. Die Behälter dürfen nicht über das übliche Maß verschmutzt werden. Flüssigkeiten dürfen nicht in die Behälter verbracht werden.

Zum Sperrmüll gehören nicht:

-Mopeds, Mofas, Motorräder, Reifen, Autoteile u.ä., sowie üblicherweise Weise mit dem Gebäude verbundene Gegenstände.

- (3) Nicht abgefahrene Gegenstände und Verunreinigungen sind vom Antragsteller unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Antragsteller trägt die Kosten für eine notwendige Nachsortierung und getrennten Entsorgung, soweit sich nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung in den bereitgestellten Absetzcontainern befinden.
- (5) Weihnachtsbäume können bei der einmal im Jahr stattfindenden Straßensammlung an den zur Straße gewandten Gehwegrand gelegt werden oder am Recyclinghof der Stadt Waltrop abgegeben werden oder in bereitgestellte, gesondert gekennzeichnete Absetzcontainer verbracht werden.
- (6) Zur Erfassung von Baum- und Strauchschnitt findet im Frühjahr und im Herbst eine Straßensammlung in den einzelnen Wohngebieten statt. Strauch und Baumschnitt sind an den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen gebündelt an den Straßenrand zu legen. Das Bündelgewicht darf 20 kg, die Bündellänge darf 1,5 Meter und der Stammdurchmesser darf 8 cm nicht überschreiten. Der Stammdurchmesser darf max. Kompostierbare Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt von wohnbebauten Grundstücken, welche nicht selbst verwertet werden, können an der Annahmestelle des Baubetriebshofes ganzjährig angeliefert werden oder werden auf Anforderung an dem vom Baubetriebshof festgesetzten Terminen werden. abgeholt. Für die Erfassung

außerhalb der Sammeltour stellt die Stadt nach Aufforderung Absetzcontainer mit einem Volumen von 5 cbm, 7 cbm oder 10 cbm zur Verfügung. Die Gebühr für die Anlieferung oder die Abholung wird in der Gebührensatzung zu dieser Satzung festgelegt.

Nicht kompostierbar sind:

vorkompostierte Abfälle, bereits geschredderte Materialien, Baum- und Strauchwurzeln.

- (7) Stückiges Sperrgut wie einzelne Haushaltsgroßgeräte, nicht zerlegbare einzelne Sitzmöbel oder nicht zerlegbare andere einzelne Haushaltsgegenstände können auf dem Baubetriebshof abgegeben werden oder werden auf Anforderung an den vom Baubetriebshof festgesetzten Terminen abgeholt. Das stückige Sperrgut ist am Tage der Abfuhr auf dem Grundstück des Abfallerzeugers so bereitzustellen, dass der Weg bis zum Entsorgungsfahrzeug nicht länger als 15 Meter ist. Die Gebühr wird in der Gebührensatzung zu dieser Satzung festgelegt. Die Gebühr muss 5 Werktage vor Abfuhr bei der Stadt eingegangen sein.

## **§ 17 Bauabfälle**

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei, soweit möglich, außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Baumischabfälle sind dem städtischen Sammelsystem zuzuführen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt.

## **§ 18 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Waltrop den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Waltrop unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 19** **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt Waltrop ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Waltrop ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 20** **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Waltrop obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 21** **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung** **/Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluß- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Waltrop ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 22**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Waltrop und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Waltrop werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Waltrop erhoben.

## **§ 23**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 24**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Waltrop zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) von der Stadt Waltrop bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs.1 Satz 3, § 6 Abs.2, 11 Abs.2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - g) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;

- h) schadstoffhaltige Abfälle entgegen § 4 Abs. 2 i. V. m. §16 dieser Satzung in die für die Verwertung oder für die Restabfallentsorgung oder die Sperrgutentsorgung vorgesehenen Behältnisse einfüllt;
  - i) Abfälle verbrennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.4.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop vom 17.12.2001 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 13.12.2002

(Scheffers)  
Bürgermeister



# **Gebührensatzung**

**vom 13.12.2002**

**zur**

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop**

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **Rechtsgrundlagen**

- (1) §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811);
- (2) §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708);
- (3) § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790);

- (4) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987);
- (5) Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV.NW. S. 47, ber. GV. NW. 1960 S. 68); zuletzt geändert am 30. April 1991 (GV. NW. S. 202);
- (6) §§ 55 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert am 18. März 1997 (GV. NW. S. 50);
- (7) § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop vom .

## **§ 1**

### **Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Waltrop zur Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach § 6 KAG.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen der im Gebiet der Stadt Waltrop an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer/-innen und die ihnen nach § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung bei der Stadt Waltrop Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner/-innen, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluß an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats, bei der Abfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhrzeit (§ 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop) mit der Inanspruchnahme der Sonderleistung.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung abgemeldet wird.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (4) Beim Wechsel in der Person der Eigentümerin/des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die neue Eigentümerin/den neuen Eigentümer über.
- (5) Wenn die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung (§ 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop) schuldhaft versäumt, so haftet sie/er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Waltrop entfallen, neben der neuen Eigentümerin/dem neuen Eigentümer.

## § 2

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr der Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop, setzt sich aus

**(A) dem Grundstücksgrundbetrag,**

der sich aus der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke,

**(B) dem Haushaltsgrundbetrag,**

der sich aus der Anzahl von Haushalten auf dem Grundstück,  
bemißt, und

**(C) dem Gefäßmaßstab,**

der sich nach der Größe und Art der Abfallbehälter, der Abfallsäcke und der Häufigkeit der  
Abfuhr richtet, zusammen.

(2) Daraus ergeben sich folgende jährliche Gebühren :

**(A) Grundstücksgrundbetrag            25,56 €    je Grundstück**

**(B) Haushaltsgrundbetrag            10,23 €    je Haushalt**

**(C) graue Abfallbehälter und Abfallsäcke für Restabfälle**

**braune Abfallbehälter für Bioabfälle**

**(a) graue Restabfallbehälter**

40 l- Restabfallbehälter	<b>59,90 €</b>	Bei 14-täglicher Abfuhr
60 l- Restabfallbehälter	<b>87,17 €</b>	Bei 14-täglicher Abfuhr
80 l- Restabfallbehälter	<b>114,87 €</b>	Bei 14-täglicher Abfuhr
120 l- Restabfallbehälter	<b>167,47 €</b>	Bei 14-täglicher Abfuhr
240 l- Restabfallbehälter	<b>326,10 €</b>	Bei 14-täglicher Abfuhr
500 l- Restabfallcontainer	<b>675,60 €</b>	Bei 14-täglicher Abfuhr
1.100 l- Restabfallcontainer	<b>3.870,75 €</b>	Bei zweimaliger wöchentlicher Abfuhr
1.100 l- Restabfallcontainer	<b>1.935,37 €</b>	Bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr
1.100 l- Restabfallcontainer	<b>967,68 €</b>	Bei 14-täglicher Abfuhr
1.100 l- Restabfallcontainer	<b>446,63 €</b>	Bei monatlicher Abfuhr
1.100 l- Restabfallcontainer	<b>39,24 €</b>	je Zusatzabfuhr
1.100 l- Restabfallcontainer	<b>104,50 €</b>	Containermiete pro Jahr

**(b) graue Restabfallsäcke**

20 l- Restabfallsack                    **1,55 €**    je Stück

40 l- Restabfallsack	<b>3,10 €</b>	je Stück
60 l- Restabfallsack	<b>4,65 €</b>	je Stück

**(c) braune Bioabfallbehälter**

40 l- Bioabfallbehälter	<b>18,80 €</b>	Bei 14-täglicher Abfuhr
60 l- Bioabfallbehälter	<b>28,79 €</b>	Bei 14-täglicher Abfuhr
80 l- Bioabfallbehälter	<b>38,76 €</b>	Bei 14-täglicher Abfuhr
120 l- Bioabfallbehälter	<b>61,99 €</b>	Bei 14-täglicher Abfuhr
240 l- Bioabfallbehälter	<b>135,69 €</b>	Bei 14-täglicher Abfuhr
500 l- Bioabfallcontainer	<b>294,20 €</b>	Bei 14-täglicher Abfuhr

**§ 3**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz für sperrige Abfälle/Sperrmüll**

- (1) Die Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüllabfuhr) erfolgt nach Beantragung durch die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer zu den mit der Stadt Waltrop (Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop) festgesetzten Abfuhrterminen (§ 16 Abs. 1+2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop) mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr als Einzelabfuhr mit Verwägung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
- (a) **51,00 €** Je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
  - (b) **160,00 €** je Gewichtstonne (**Sperrmüll**)

(3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte als Sammelabfuhr ohne Verwägung (nur einzelne sperrige Güter im Sinne des § 16 Absatz 7 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Waltrop) beträgt:

- (c) **9,00 €** je sperriges Gut
- (d) **26,00 €** je Haushaltsgroß- und Kühlgerät

#### **§ 4**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Baum- und Strauchschnitt**

(1) Die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitts von wohnbebauten Grundstücken erfolgt nach Beantragung durch die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer zu den mit der Stadt Waltrop (Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop) festgesetzten Abfuhrterminen (§ 16 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop) mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 5 cbm, 7 cbm oder 10 cbm.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitts von wohnbebauten Grundstücken als Einzelabfuhr mit Verwägung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:

- (a) **51,00 €** Je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
- (b) **51,13 €** je Gewichtstonne (**kompostierbare Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitts**)

#### **§ 5**

## **Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Bauabfälle**

- (1) Die Abfuhr von Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen) erfolgt nach Beantragung durch die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer zu den mit der Stadt Waltrop (Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop) festgesetzten Abfuhrterminen (§ 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop) mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
  
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen) als Einzelabfuhr mit Verwägung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
  - (a) **51,00 €** Je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
  - (b) **10,23 €** je Gewichtstonne (**Bauschutt**)
  - (c) **29,65 €** je Gewichtstonne (**Bodenaushub**)
  - (d) **84,36 €** je Gewichtstonne (**Baustellenabfälle**)

## **§ 6**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Recyclinghof**

- (1) Die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof erfolgt gem. Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop.
  
- (2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof der Stadt Waltrop werden gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung Gebühren erhoben.

## **§ 7**

## **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebühren, die gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu entrichten sind, werden von der Stadt Waltrop durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere öffentliche Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Erstmals werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des in § 2 Abs. dieser Satzung genannten Jahresbetrages fällig.

Zahlt die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag, so sind auch diese Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.

Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.

- (2) Sofern es sich um laufende Inanspruchnahme der Abfallentsorgung handelt, wird jährlich ein neuer Gebührenbescheid erlassen. Diesem werden die Anzahl und die Größe der Behälter zu Grunde gelegt, die am 10. Dezember des Vorjahres dem Steueramt zur Leerung gemeldet waren.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr nach § 3 Abs. 2, für die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch und Heckenschnitts gem. §4 Abs. 2 sowie die Abfuhr von Bauabfällen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird sofort nach Erhalt des Einzelgebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte als Sammelabfuhr ohne Verwägung wird mit der Beantragung der Abfuhr bei der Stadt Waltrop sofort fällig.

- (5) Die Gebühr für die 20 l, 40 l und 60 l-grauen Restabfallsäcke gem. §2 Abs. 2 dieser Satzung wird bei dessen Erwerb sofort fällig.
- (6) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof wird bei dessen Anlieferung sofort fällig.
- (7) Sind Gebühren für kürzere Zeiträume als ein Jahr zu entrichten, so verringert sich die Jahresgebühr entsprechend der in Betracht kommenden vollen Monate.
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 8**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO).
  
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NW).

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Waltrop vom 17. Dezember 2001 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

### **Anlage 1**

gem. § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 13.12.2002

(Scheffers)

(Bürgermeister)

# Verkündung

## **der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gebührenordnung der Stadt Waltrop vom 13.12.2002 für das Parken während des Laufes der Uhr eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit - Parkgebührenordnung -**

Aufgrund des

§ 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04. Februar 1981 (GV NW S. 48/SGV.NW. 92), geändert durch Verordnung vom 19. September 1991 (GV NW S. 365), in Verbindung mit den §§ 1, 3, und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GV NW 2. 870), und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes - VV OBG - vom 04. September 1980 (SMBl. NW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Waltrop als örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Waltrop vom 12.12.2002 die nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Grundsatz der Gebührenerhebung**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes der Uhr eines Parkscheinautomaten (Parkgebühreneinrichtung) mittels Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Zeiträume**

(1) Gebührenpflichtige Zeiträume sind:

montags bis freitags, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie samstags, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Parkhöchstdauer beträgt 3 Stunden. Der gebührenpflichtige Zeitraum und die zulässige Parkzeit sind auch auf den Parkscheinautomaten (Parkgebühreneinrichtung) angegeben.

(2) Für die erste angefangene Stunde Parkzeit beträgt die zu entrichtende Gebühr 0,10 EUR, für die zweite angefangene Stunde 0,50 EUR und für die dritte angefangene Stunde 1,00 EUR.

### § 3 Geltungsbereich der Parkgebührenordnung

Der Geltungsbereich dieser Parkgebührenordnung umfaßt die nachfolgend aufgeführten und in dem dieser Verordnung beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Straßen, Straßenabschnitte und Plätze:

- **Hilberstraße** (von der Wilhelmstraße bis zur Hochstraße mit Ausnahme der südlichen Straßenseite zwischen den Straßen An der Quelle und Am Stutenteich);
- **Hochstraße** (von der Kreuzung Münsterstraße/Wilhelmstraße bis zur Kreuzung Ziegeleistraße/Hagelstraße);
- **Bahnhofstraße** (von der Kreuzung Ziegeleistraße/Hagelstraße bis zur Straße Am Moselbach);
- **Parkplatz nördlich der Bahnhofstraße** („Jördens Platz“) an der projektierten Verlängerung der Straße Am Moselbach;
- **Parkplatz an der Ziegeleistraße** (nördlich der Volkshochschule und Musikschule);
- **Parkplatz an der Bahnhofstraße** (nördlich der Stadthalle neben der Stadtbücherei);
- **Raiffeisenplatz/Marktplatz** („Platz von Herne-Bay“) einschließlich des Parkplatzes südlich der Isbruchstraße;
- **Kieselstraße** (von der Schörlinger Straße bis zur Haus Nr. 52);
- **Kukelke**;
- **Neuer Weg**;
- **Parkplatz westlich der Straße Neuer Weg** (an der Seniorenwohnanlage und dem Pflegezentrum „ehemalige Hirschkampfschule“);
- **Parkplatz Am Bissenkamp** vor dem Pfarrzentrum St. Peter („Platz der Begegnung“);
- **Dortmunder Straße** (vom Hochbunker an der Einmündung der Straße Ostring bis zur Haus Nr. 109);
- **Dortmunder Straße** (von der Berliner Straße bis zur Kreuzung Riphhausstraße/Velsenstraße) und Nebenfahrbahn (von der Bismarckstraße bis zur Taeglichsbeckstraße);
- **Riphhausstraße** (von der Dortmunder Straße bis zur Margaretenstraße und bis zur Straße Alter Graben);
- **Parkplatz des Kaufhauses Woolworth.**

Die Straßen, Straßenabschnitte und Plätze, für die diese Parkgebührenordnung gilt, sind auch in dem dieser Gebührenordnung beigefügten Übersichtsplan „schwarz“ kenntlich gemacht.

### § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG zum 01. Februar 2003 in Kraft.

Zugleich wird gemäß § 35 OBG die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gebührenordnung der Stadt Waltrop vom 04. Juli 1997 in der Fassung der amtlichen Bekanntmachung vom 31. Oktober 2000 für das Parken während des Laufes der Uhr eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit aufgehoben; sie tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Waltrop, den 13.12.2002

(Scheffers)  
Bürgermeister

## Beschluß über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung vom 12.12.2002 die Jahresrechnung der Stadt Waltrop des Jahres 2001 wie folgt beschlossen:

### Festsetzung der Jahresrechnung 2001

Die Haushaltsrechnung (Jahresrechnung/Sollabschluß) schließt wie folgt ab:

<b>Einnahmeseite</b>	<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>Vermögenshaushalt</b>	<b>Gesamthaushalt</b>
Soll-Einnahmen	102.758.620,69	9.913.402,31	112.672.023,00
+ neue			
Haushaltseinnahmereste	-	-	-
- Abgang alter			
Haushaltseinnahmereste	-	-	-
- Abgang alter			
Kasseneinnahmereste	314.698,33	1.500,00	316.198,33
Summe bereinigter			
Solleinnahmen	102.443.922,36	9.911.902,31	112.355.824,67

<b>Ausgabeseite</b>	<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>Vermögenshaushalt</b>	<b>Gesamthaushalt</b>
Soll-Ausgaben	118.206.113,29	9.911.902,31	128.118.015,60
+ neue			
Haushaltausgabereste	-	-	-
- Abgang alter			
Haushaltausgabereste	-	-	-
- Abgang alter			
Kassenausgabereste	-	-	-
Summe bereinigter			
Sollausgaben	118.206.113,29	9.911.902,31	128.118.015,60

Dem Bürgermeister wird Entlastung für das Haushaltsjahr 2001 erteilt.

Der vorgenannte Beschluß über die Jahresrechnung 2001 und über die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2001 der Stadt Waltrop - einschließlich des Rechenschaftsberichtes und des Schlußberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung - liegt während der Zeit vom 06.01.2003 bis zum 17.01.2003 zu den Öffnungszeiten des Rathauses (Montag - Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; außer Freitagnachmittag, donnerstags bis 17.00 Uhr) in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Waltrop (Zimmer 209-210, Rathausneubau, Münsterstr. 1) öffentlich aus.

Waltrop, den 16.12.2002

(Scheffers)  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1985 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1985**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**- Stadtverwaltung Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, Zimmer 25 -.**

Die Sprechzeiten sind:	<b>Montag bis Freitag</b>	<b>09.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
	<b>Montag und Dienstag</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
	<b>Donnerstag</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.</b>

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzung erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Waltrop, 12. Dezember 2002

Stadt Waltrop  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

(Büscher)

Stadtobersekretärin